OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200659/2/GS

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.08.2024, GZ: LINZ/923010001388/23, betreffend eine Verwaltungsstrafe nach dem Bundesstatistikgesetz 2000

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Tatzeit „28.11.2022“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.08.2024 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) nach § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 17.08.2024 bzw. 19.08.2024 erhob die Bf dagegen fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sie keine Anrufe bekommen habe und stets telefonisch erreichbar gewesen wäre.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 26.08.2024 (eingegangen am 28.08.2024) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 Z. 3 abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, die seit 08.06.2022 bis laufend in B-Weg, ihren Hauptwohnsitz gemeldet hat, wurde mit Schreiben der Statistik Austria vom 12.07.2022 informiert, dass der Haushalt der Bf in der Stichprobe des auskunftspflichtigen Mikrozensus zur Erhebung entsprechender auskunftspflichtiger Daten durch die Statistik Austria verpflichtet ist. Außerdem wurde in dem Schreiben in der Terminübersicht zur fünften Befragung ausgeführt, dass die fünfte Befragung in der Woche vom 24.10.2022 bis zum 27.11.2022 stattfinden soll. Als letztmögliche Bearbeitungsfrist ist ausdrücklich Sonntag, 27. November 2022, vermerkt. Die entsprechenden Befragungsmerkmale (etwa zu Wohnung/Haus) wurden neben der Telefonnummer der zuständigen Erhebungsperson ebenfalls näher angeführt. Weiters enthält das Schreiben eine rechtliche Information in mehreren Sprachen, sowie eine Datenschutzinformation.

Mit Schreiben vom 20.10.2022 wurde der Bf von der Statistik Austria mitgeteilt, dass sie die aktuelle Erhebung online ausfüllen kann und dazu ab Montag, 24.10.2022 die Webseite www.aaa.at öffnen soll.

Am 09.11.2022 wurde ein Erinnerungsschreiben mittels Rückscheinbrief (Übernahmebestätigung durch die Empfängerin am 15.11.2022) übermittelt, da der Haushalt der Bf bis 08.11.2022 die Mikrozensus-Erhebung noch nicht durchgeführt hat. In diesem Schreiben wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Beantwortung für diesen Haushalt bis spätestens 27.11.2022 durchzuführen ist, andernfalls eine Meldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Auskunftspflicht einleitet, erfolgt. Als Handlungsanweisung war diesmal angegeben, dass die Bf für ihren Haushalt einen telefonischen Termin für die Beantwortung der Mikrozensus-Erhebung unter angegebenen Telefonnummern vereinbaren soll.

Die Statistik Austria fertigte am 24.02.2023 folgendes Protokoll über eine Auskunftsverweigerung der Bf betreffend den Mikrozensus an:

„Beschreibung des Vorfalles:
25.11.: In diesem Quartal nie erreicht (Zielhaushalt)/ Unsere Nummer (DW8339) wurde blockiert."

Angehängt ist diesem Protokoll eine Liste der 32 Anrufversuche des Telefonstudios von Statistik Austria im Zeitraum 03.11.2022 bis 25.11.2022.

Es kam - trotz entsprechender Anrufversuche durch das Telefonstudio von Statistik Austria- jedenfalls bis 27.11.2022 (Fristende der fünften Befragung) zu keiner Durchführung der Mikrozensus-Erhebung seitens der Bf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt.
Laut ZMR-Abfrage hat die Bf von 08.06.2022 bis laufend ihren Hauptwohnsitz an der festgestellten Adresse gemeldet.

Aufgrund der nachweislich zugestellten Mahnung über die auskunftspflichtige Erhebung war die Bf jedenfalls über die auskunftspflichtige Erhebung und die Rechtsfolgen einer Verletzung der Auskunftspflicht informiert. Für den Fall von offenen Fragen oder wenn die Beantwortung mit Hilfe einer Erhebungsperson durchgeführt werden möchte, war eine Mailadresse angegeben.

Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I 1999/163, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr. 205/2021, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

Pseudonymisierung und Verschlüsselung

§ 15. (1) Wurden personenbezogene Daten natürlicher Personen erhoben, sind die Identitätsdaten von natürlichen Personen unverzüglich zu beseitigen und durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald sie nicht mehr aus den in § 5 Bundesrecht konsolidiert www.bbb.gv.at Seite 10 von 41 Abs. 2 genannten Gründen oder für eine weitere angeordnete statistische Erhebung erforderlich sind. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist. Art. 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung finden auf diese Daten keine Anwendung.
(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges der betroffenen natürlichen Personen aus einem der Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 bis 8 oder die Beibehaltung des Unternehmensbezugs für die Erstellung von Unternehmensstatistiken unerlässlich, ist die Identität der betroffenen Personen und Unternehmen zu verschlüsseln:
1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt; 3. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 7 unmittelbar, nachdem die Daten in die Statistik aufgenommen worden sind;
4. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 8 unmittelbar, nachdem die Daten in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufgenommen worden sind;
5. im Fall von Unternehmensstatistiken unmittelbar nach Erstellung der jeweiligen Unternehmensstatistik.
(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, dass die berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Personen und Unternehmen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug und Unternehmensbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 oder für eine neuerliche Erhebung gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. (4) Eine Verschlüsselung gemäß Abs. 2 Z 1 kann unterbleiben, wenn nach dem die Verlaufsstatistik anordnenden Bundesgesetz oder

Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 die Beibehaltung des Personenbezugs oder Unternehmensbezugs zulässig ist.
(5) Die in den Registern gemäß §§ 25 und 25a enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Statistikgeheimnis

§ 17. (1) Personenbezogene und unternehmensbezogene Daten dürfen nur entsprechend § 16 Abs. 3 verarbeitet werden. Sie dürfen insbesondere nicht in der Weise ausgewertet werden, dass das Zutreffen von Merkmalen personenbezogen oder unternehmensbezogen dargestellt wird.
(2) Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene und unternehmensbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmißverständlich der Übermittlung zugestimmt hat. (3) Die mit Aufgaben der Bundesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstatistik sind sie Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.
(4) Das Statistikgeheimnis gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.

2. Hauptstück
Bundesanstalt „Statistik Österreich“

1. Abschnitt
Errichtung

§ 22. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt wird mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit dem Namen Bundesanstalt „Statistik Österreich“ errichtet.
(2) Der Bundesanstalt obliegt die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters im öffentlichen Interesse. Sie ist nicht auf Gewinn orientiert.
(3) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Wien und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Bundesanstalt ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.
(4) Die Bundesanstalt kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung.
(5) Die Bundesanstalt ist vom ersten kaufmännischen Geschäftsführer unverzüglich rückwirkend mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Handelsgericht Wien zur Eintragung ins Firmenbuch Bundesrecht konsolidiert www.bbb.bka.gv.at Seite 13 von 41 anzumelden. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen: 1. Name der Bundesanstalt und Angabe des Anstaltszweckes; 2. Name und Geburtsdatum des kaufmännischen Geschäftsführers und des fachlichen Leiters der Bundesanstalt sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis; 3. Name und

Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Wirtschaftsrates; 4. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlußstichtag.

(6) Das Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt
Aufgaben, Pflichten

Aufgaben

§ 23. (1) Die Bundesanstalt nimmt im Auftrag des Bundes folgende Aufgaben wahr: 1. die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen, die gemäß § 4 angeordnet sind;

...

Heranziehung Dritter zur Erstellung von Statistiken

§ 27. (1) Die Bundesanstalt ist ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Erstellung von Statistiken, insbesondere auch mit der Durchführung von statistischen Erhebungen, zu beauftragen, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist und dem weder schutzwürdige Interessen der Betroffenen noch öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Beauftragung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sichergestellt ist. Im Zuge dieses Auftrages erhobene oder von der Bundesanstalt bereitgestellte personenbezogene und unternehmensbezogene Daten darf der Auftragnehmer weder Dritten übermitteln noch für eigene Zwecke verwenden, es sei denn, die Verwendung für eigene Zwecke ist auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die Verwendung von nicht personenbezogenen und nicht unternehmensbezogenen Daten bedarf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Bundesanstalt.

(3) Die gemäß Abs. 1 zu Erhebungen herangezogenen Personen und Einrichtungen gelten als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung.

Verwaltungsübertretung

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.

Verwaltungsstrafbehörde

§ 67. Für Bestrafungen gemäß § 66 Abs. 1 ist in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes der sonstige Wohnsitz. Trifft die Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, so ist für die örtliche Zuständigkeit deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird."

Die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010, BGBl II Nr. 111/2010 id F BGBL. II Nr. 475/2020, die aufgrund der §§ 4 bis 10, 14 und 30 des Bundesstatistikgesetzes erlassen wurde, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
…
14. bPK-ZP: Bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Zur Person" gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV).
15. bPK-AS: Bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Amtliche Statistik" gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Gov-BerAbgrV.

…..

Durchführung der Erhebung

§ 7. (1) Für die Durchführung der Erhebung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gilt § 6 Abs. 1 bis 3, 7 und Abs. 8 Z 1 bis 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß.

(2) Für die Befragung im Rahmen der Stichprobe (§ 5 Abs. 3) hat die Bundesanstalt entsprechend § 6 die Haushalte aus den gemäß gemäß § 16b Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 für die Wanderungsstatistik erhaltenen Meldedaten auszuwählen und die verschlüsselten bPK-ZP der Angehörigen der ausgewählten Haushalte dem Zentralen Melderegister in elektronischer Form zu übermitteln, das zum jeweiligen verschlüsselten bPK-ZP verknüpft mit dem zugehörigen verschlüsselten bPK-AS Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Hauptwohnsitzes der betreffenden Person der Bundesanstalt in elektronischer Form bekannt zu geben hat.

(3) Innerhalb von zehn Jahren darf eine Stichprobenadresse nur in bis zu fünf aufeinander folgenden Kalenderquartalen in die Befragung einbezogen werden.

(4) Die Bundesanstalt hat für jeden privaten Haushalt, der in die Stichprobe einbezogen ist, eine Referenzwoche je Kalenderquartal, zu bestimmen, über die Auskunft bei der Befragung gemäß § 5 Abs. 3 zu erteilen ist, sofern die Verordnung (EU) 2019/1700 und die Durchführungsbestimmungen gemäß dieser Verordnung keinen anderen Referenzzeitraum festlegen. Für die Befragung über den Wohnungsaufwand (§ 5 Abs. 3

Z 2) gilt der Vormonat der Befragung als Referenzzeitraum. Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr zu verteilen. Die Befragung hat im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche, zu erfolgen; nur im dritten Kalenderquartal sind noch spätere Befragungen ausnahmsweise zulässig.

(5) Die Erstbefragungen im Stichprobenhaushalt sind in Form persönlicher Befragungen durch Interviewer (Face-to-Face) durchzuführen. Die Folgebefragungen können auch im Wege telefonischer Interviews oder online durchgeführt werden. Die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden ist von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu treffen. Zur Durchführung der Folgebefragungen ist die Verwendung der Befragungsinhalte der Vorquartale in personenbezogener Form zulässig.

*A*uskunftspflicht

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Das Gleiche gilt bei auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht befragbaren volljährigen Personen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen.

Information über Erhebungszweck, Datenschutz sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 11. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunftspflichtigen gemäß § 8 vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu informieren.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Mitwirkung oder Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.“

IV.2. Grundsätzlich können nach § 6 BundesstatistikG 2000 statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen angeordnet werden. Dabei sind nach § 9 leg cit Auskunftspflichtige zur rechtzeitigen, vollständigen und dem

besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Da es sich um eine Mitwirkungspflicht des Auskunftspflichtigen handelt, ist es in der Verantwortung der Bf gelegen, innerhalb der gesetzten Frist einen Befragungstermin mit der Erhebungsperson zu vereinbaren und auch tatsächlich zu absolvieren. Einwände der Bf, dass sie keine Anrufe erhalten habe und auf den Mann gewartete habe, gehen demnach ins Leere. Die Kontaktaufnahme seitens der Erhebungsperson ist vielmehr als Serviceleistung für die Auskunftspflichtige gedacht! Falls bei der Bf dennoch Unklarheiten über ihre gesetzliche Auskunftspflicht bestanden hätten, hätte sie unter der angeführter Mailadresse oder Telefonnummer nachfragen können.

Wer den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 66 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 67 Bundesstatistikgesetz 2000 ist für Bestrafungen in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 wurde die Bf im Sinne § 11 Abs. 1 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen informiert. Außerdem enthält das Schreiben im Sinne des § 11 Abs. 2 der genannten Verordnung die Belehrung, dass die Statistik Austria verpflichtet ist, die Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen (Anzeige), falls bis zum Bearbeitungsfristdatum keine Auskunft erfolgt. Zusätzlich wurde die Bf nochmals nachweislich mit Schreiben vom 20.10.2022 sowie nachweislicher Mahnung vom 09.11.2022 über die auskunftspflichtige Erhebung samt Rechtsfolgen im Fall der Verletzung der Auskunftspflicht belehrt.

Im Sinne des § 7 Abs. 4 der genannten Verordnung wurde in dem Schreiben eine Referenzwoche je Kalenderquartal bestimmt, über die die Auskunft bei der Befragung zu erteilen ist. Da die Befragung nach der zuletzt genannten Bestimmung im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen hat, wurde im gegenständlichen Fall der 27.11.2022 als letztmöglicher Termin bestimmt.

Die Errichtung, Aufgaben und besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind in den §§ 22-24 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelt. Sie ist eine selbständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts und nimmt va. im Auftrag des Bundes die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen wahr.

Gemäß § 27 Bundesstatistikgesetz ist die Bundesanstalt ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Erstellung von Statistiken, insbesondere auch mit der Durchführung von statistischen Erhebungen, zu beauftragen.

Zum Mikrozensus wird allgemein ausgeführt, dass dadurch Grundinformationen zu den Bereichen Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik ständig aktuell gehalten werden. Der Mikrozensus liefert international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und stellt weiters eine Ergänzung zur Volkszählung dar. Pro Quartal werden rund 22.500 Haushalte in Österreich befragt. Die Basis zur Stichprobenerhebung bildet das Zentrale Melderegister (ZMR), aus dem per Zufallsauswahl die Haushalte ausgewählt werden.
Die Basis für die Durchführung der österreichischen Mikrozensus-Erhebung stellt die unter Einbeziehung des Datenschutzrates erstellte Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 idgF dar. Sie entspricht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht. So sind zB gemäß § 5 Abs 1 der EWStV 2010 die Erhebungsmerkmale unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) durch Beschaffung von Statistik- und Verwaltungsdaten ohne Namen der Betroffenen zu erheben.

Die Bf hat – trotz mehrerer Schreiben sowie telefonischer Kontaktversuche seitens der Statistik Austria – keine entsprechende (dh rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft erteilt, was eine Weigerung bedeutet. Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und hat damit den Tatbestand nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.
Da es sich um eine Mitwirkungspflicht der Bf handelt, hatte sie (!) sich um eine Terminvereinbarung zu bemühen. Einwände, dass sie keine Anrufe erhalten habe, gehen demnach ins Leere.

IV.3. Das BundesstatistikG 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die Bf konnte gegenständlich nicht glaubhaft machen, dass sie an der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Vielmehr gab es mehrere Schreiben sowie Kontaktversuche seitens der zuständigen Erhebungsperson, die von Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden. Das Vorbringen der Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen

Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da sie die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der sie nach den Umständen verpflichtet und die ihr zuzumuten gewesen wäre. Bei Unklarheiten betreffend die Aufforderung der Statistik Austria seitens der Bf, hätte diese unter der angegeben Mailadresse oder Telefonnummer nachfragen müssen. Eine solche Nachfrage wurde von der Bf nicht einmal behauptet. Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist der Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorzuwerfen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist laut den Angaben der Bf von einem durchschnittlichen monatlichen Nettogehalt von 892,20 Euro ausgegangen. Mildernd wurden die bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet. Erschwerend war kein Umstand.
Da der Strafrahmen bis zu 2.180 Euro beträgt, ist die mit 100 Euro verhängte Verwaltungsstrafe im untersten Bereich angesiedelt und somit jedenfalls angemessen. Festzuhalten ist, dass unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und

selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Eine Herabsetzung der Strafe kam nicht in Betracht, insbesondere fehlen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung und liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten der Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall ist, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben.

IV.5. Zur Spruchpräzisierung: Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang stellt § 9 Z. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm §§ 7-9 EWStV 2020 auf die rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten Erhebung sind, ab. Diese Auskunftserteilung hatte gemäß § 7 Abs 4 EWStV 2010 spätestens innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall geht es um die fünfte Befragung, die im Zeitraum von 24.10.2022 bis 27.11.2022 stattfinden hätte sollen. Der spätest mögliche Termin für diese Befragung war somit der 27.11.2022 (= spätestens fünf Wochen nach der von der Bundesanstalt festgelegten Referenzwoche). Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt hätte werden müssen. Die Tat wurde mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist, sohin am 28.11.2022, vollendet und war die Tatzeit dahingehend richtigzustellen.
Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger